



Anlage zu GZ: 44 – L 6816.1 – 2/1

Erster Nachtrag
zu der
Rückbürgschaftserklärung
des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom
7. Januar 2013
(Anlage zu GZ: 55 – L 6816 – 002 – 48672/12)
gegenüber der Bürgschaftsbank Bayern GmbH

Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 4.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

In Abschnitt IV wird unter Nr. 5 neu hinzugefügt:

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der

Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

München, 10. Oktober 2014

Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Lazik

Ministerialdirektor

